



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

30. Dezember 2009

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>VGem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde</b>	
Genehmigung der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	379
2. <b>Stadt Stendal</b>	
2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003	380
2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006	380
1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009	380
Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal	380
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung GUBS)	381
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Milde/Biese)	382
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Tanger)	382
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS-Untere Ohre)	383
Friedhofssatzung der Stadt Stendal	384
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal	390
3. <b>Hansestadt Havelberg</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	390
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 08.05.2008	391
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Havelberg vom 05.07.2007	391
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg	391
Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Havelberg	392
4. <b>Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Satzung für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	393
Genehmigung des Landrates des Landkreises Stendal für die Satzung lt. Pkt.1	396
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008 für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	396
5. <b>VG Elbe-Havel-Land</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2009	397
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009	397
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land das Haushaltsjahr 2009	397
Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	398
Satzungen der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren für die Jahre 2005 bis 2007	398
Satzung der Gemeinde Wust zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Wust, Abrechnungseinheit „Wust“	398
6. <b>Vgem. Tangerhütte-Land</b>	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte und der Gemeinde Lüderitz zum Planfeststellungsverfahren BAB 14	399
7. <b>Vgem. Bismark/Kläden</b>	
Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)	399
Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung)	402
8. <b>Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Änderung Preisregelung Abwasser ab 01.01.2010	403
Allgemeine Entsorgungsbedingungen	404
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Feststellung Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Vebandsgeschäftsführers	407
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	407
9. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz i.V. mit § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken Verfahren:V 25-20750-2007 "Die neuen Wiesen" in Wulkau	410

VGem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

### Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung vom 24.11.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Folgendes Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt außer Kraft:  
1. Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.02.2008 (**Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9**),  
2. Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 10.12.2009

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



### Genehmigung

#### der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Mit Datum vom 01.12.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383)

die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss am 24.11.2009 beschlossene Satzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

Jörg Hellmuth



Stadt Stendal

## 2. Änderungssatzung

der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen. Nach Satz 4 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zum Nachweis der in Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt auch die Vorlage von vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Bei Bedarf kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des Dokumentes verlangt werden.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 15.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## 2. Änderung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006

Auf Grund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.2006 und der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 05.11.2007 beschlossen:

### Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Steuersätze

( 1 ) Pauschalsteuer  
Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne

§ 33 i GewO 40,00 Euro

und an anderen Aufstellorten 20,00 Euro

( 2 ) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 5 Abs. 2)  
Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 je Gerät und je angefangenen Kalendermonat 12 v.H. des Einspielergebnisses unabhängig vom Aufstellort.

2. wird mit § 6a ergänzt:

### § 6a Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 10 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne § 1 findet nicht statt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Stendal tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

1. unter § 4 wird den Funktionen der Führungskräfte hinzugefügt:

Sicherheitsbeauftragter 20 Euro

2. dem § 10 werden folgende Absätze hinzugefügt:

(3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Feuerwehr Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.

(4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrente- in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 16.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## Förderrichtlinie

zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

### 1. Allgemeines, Begründung

Die Stadt Stendal ist gemäß § 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig.

Hierzu werden unter anderem auch die notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet, in ständiger Einsatzbereitschaft vorgehalten. Voraussetzung für diese ständige und umfassende Einsatzbereitschaft ist auch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften zu allen Tages- und Nachtzeiten, die als Maschinisten die Einsatzfahrzeuge fahren können. Hierzu ist der Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins unabdingbar.

Um die Einsatzbereitschaft auch zukünftig zu gewährleisten fördert die Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal den Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheines der Klasse C / CE, zum Zwecke des Führens von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr als Maschinisten.

### 2. Förderung des Erwerbs des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheins C / CE

- Der Führerscheinerwerber muss mindestens 21 Jahre alt, seit drei Jahren aktives Mitglied der Feuerwehr Stendal sein, mindestens eine dreijährige PKW-Fahrpraxis absolviert und regelmäßig an Einsätzen, Ausbildung und Übungen der Feuerwehr teilgenommen haben.

- Der Führerscheinerwerber muss für den Einsatzdienst in der Feuerwehr Stendal zur Verfügung stehen.

- Der Erwerber für den Feuerwehrführerschein C1 muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Feuerwehrführerscheins C1 abschließen.

- Der Erwerber des Führerscheines C/CE muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Führerscheines C / CE abschließen.

### 3. Art und Höhe der Förderung

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Feuerwehrführerscheins C1 durch die Übernahme der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 300 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheins Klasse C/CE durch die Übernahme

der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 1.500 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

- Die Förderung erfolgt einmalig und ist vor Entstehung der Kosten zu beantragen.
- Die Förderung erfolgt nachrangig anderer Möglichkeiten einer Förderung oder bei einer Kostenbeteiligung Dritter.
- Ein Anspruch auf Förderung durch die Stadt Stendal besteht nicht.
- Über die Gewährung der Kostenübernahme entscheidet die Wehrleitung.

#### 4. Übernahme der Kosten für die Umschreibung oder Verlängerung der Gültigkeit

- Die Kosten für die notwendige Verlängerung des Führerscheines C/CE werden zu 100 %, maximal bis zu einem Betrag von 150,00 Euro, übernommen.

- Als Voraussetzungen gelten die Bedingungen unter Ziffer 2.
- Die Übernahme der Kosten ist zu beantragen, ein Anspruch auf die Übernahme durch die Stadt Stendal besteht nicht.
- Das aktive Feuerwehrmitglied erklärt seine Bereitschaft weiterhin aktiven Dienst als Maschinist in der Feuerwehr Stendal zu leisten.
- Die Kosten für die Umschreibung des Feuerwehrführerscheines C1 nach Ablauf von 2 Jahren in einen regulären C1-Führerschein, trägt der Inhaber selbst.

#### 5. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

- Das aktive Mitglied verpflichtet sich den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, der aktive Dienst in der Feuerwehr Stendal beendet wird. Dies gilt nicht wenn der aktive Dienst in einer anderen Feuerwehr in Deutschland fortgesetzt wird oder die Beendigung des aktiven Dienstes zwingend erfolgt.

- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses für den Führerschein, das aktive Mitglied aus einem durch ihn zu vertretenen Grund, nicht mehr als Fahrer für Einsatzfahrzeuge einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügung steht.

- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn das aktive Mitglied einen dauerhaften Entzug des Führerscheines schuldhaft verursacht hat.

- Wird die Verfügbarkeit nur vorübergehend unterbrochen, so wird der Ablauf der Frist der Rückzahlungsverpflichtung, für die Dauer der Unterbrechung der Verfügbarkeit ausgesetzt.

- Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in folgendem Umfang:

- 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

- Das aktive Mitglied unterzeichnet vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung (Anlage 1).

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 02.12.2009

  
Oberbürgermeister



#### Anlage 1

#### Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

#### Erklärung

#### zur Rückerstattungspflicht des Zuschusses der Stadt Stendal zum Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 bzw. des Führerscheines Kl. C / CE für Feuerwehrfahrzeuge

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich den Zuschuss der Stadt Stendal zu den Kosten des Erwerbs meines

Feuerwehrführerscheines C1

Führerscheines Kl. C / CE

erstatte, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses aus einem von mir zu vertretenen Grund, den aktiven Dienst in der Feuerwehr beende. Eine Rückerstattung wird meinerseits auch erfolgen wenn ich aus einem von mir zu vertretenen Grund, vor Ablauf der Frist nicht mehr als Einsatzfahrer einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügung stehe.

Mit der nachfolgend aufgeführten Staffellung der Rückerstattungspflicht bin ich einverstanden:

- 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

Stendal, den .....

Unterschrift .....

#### Stadt Stendal

#### 2. Änderung

#### der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 21.12.2005 S. 322) zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 31.12.2008 S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Uchte)“
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“ durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 14.12.2009



*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Stendal

## Satzung

### zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS-Milde/Biese)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Stendal ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Milde/Biese“. Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Stadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Stadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

#### § 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

#### § 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

#### § 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Stendal den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzt der Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ gegenüber der Stadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Stendal gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

#### § 5 Abgabemaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

#### § 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz beträgt **7,41 Euro/ha (0,000741 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

## § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Stadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Stendal vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Stendal zulässig.

(2) Die Stadt Stendal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 14.12.2009

*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## Satzung

### zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS-Tanger)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Stendal ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Tanger“. Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Stadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Stadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

#### § 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

## § 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

## § 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Stendal den Beitrag neu festsetzt.

Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzt der Unterhaltungsverband „Tanger“ gegenüber der Stadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Stendal gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

## § 5 Abgabemaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

## § 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz beträgt **10,88 Euro/ha (0,001088 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

## § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Stadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Stendal vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Stendal zulässig.

(2) Die Stadt Stendal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 14.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Stadt Stendal

### Satzung

#### zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

#### (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Stendal ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Stadt Stendal verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Stadt Stendal legt diesen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

### § 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

### § 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

### § 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Stendal den Beitrag neu festsetzt.

Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ gegenüber der Stadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Stendal gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

### § 5 Abgabemaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

### § 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz beträgt **5,63 Euro/ha (0,000563 Euro/m<sup>2</sup>)** im Jahr.

### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Stadt Stendal kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Stendal vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Stendal zulässig.

(2) Die Stadt Stendal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 14.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## Friedhofssatzung der Stadt Stendal

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal auf seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Stendal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe und Bestattungspplätze:

- Kommunaler Friedhof in der Osterburger Straße,
- Kommunaler Friedhof in der Rönnefelder Straße,
- Kommunaler Friedhof in der Haferbreite,
- Katharinenkirche.

#### § 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stendal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stendal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegen der Friedhofsverwaltung der Stadt Stendal.

2. Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechts.

3. Die Friedhofsverwaltung kann die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeiten auf den Friedhöfen einem beauftragten Dritten übertragen.

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

#### § 4 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Stendal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so

werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils durch den Stadtrat zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

4. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Sie dürfen nur während dieser Zeit betreten werden.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 7 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und des Bestattungswesens und Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Hunde unangeleint mitzuführen,
  - j) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
  - k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern es sich nicht um offizielle Uniformen von öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Kommunen oder anderer Staaten handelt.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

5. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf den Friedhöfen 10 km/h. Die Friedhöfe dürfen nur mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von maximal 2 Tonnen befahren werden.

6. Während Beerdigungen ist das Befahren des Friedhofes mit motorgetriebenen Kraftfahrzeugen nicht gestattet, sofern sie nicht unmittelbar an der Beerdigung beteiligt sind.

7. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ferner sind Arbeiten auf dem Friedhof während Beerdigungen nicht gestattet, sofern sie die Andacht der Trauergemeinde stören können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Arbeiten im Umkreis von 100 Metern erfolgen.

8. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

9. Auf den Friedhöfen darf keinerlei Abfall, Abraum oder Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

10. Das Anbringen von Werbe- und Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nicht gestattet. Pflegegräber können mit von der Friedhofsverwaltung zu genehmigenden Schildern gekennzeichnet werden.

### § 8 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§§ 6 und 7) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9

##### Allgemeines

1. Bestattungen können neben den in § 1 genannten Friedhöfen auch auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof erfolgen, der in einem Ortsteil der Stadt gelegen ist, sofern dies nach den Regelungen des Friedhofes zulässig ist. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

2. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erteilt; die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandene Ausfertigung der Verleihungsurkunde.

3. Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist.

4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Beerdigungen finden Montag - Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr statt. Sonderregelungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

5. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

6. Leichenbesichtigungen können nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.

7. Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Berechtigter oder Angehöriger, muss er der Friedhofsverwaltung eine Antragsermächtigung vorlegen.

8. Oberirdische Bestattungen, ausgenommen Urnenbeisetzungen in der Katharinenkirche, sind nicht gestattet.

9. Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet.

#### § 10

##### Särge, Urnen und besondere Vorschriften

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Für Feuerbestattung vorgesehene Särge müssen aus umweltverträglichem Material bestehen, so dass eine möglichst umweltfreundliche Verbrennung der Särge stattfinden kann.

4. Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch der Geburtsname, die Anschrift des Verstorbenen und die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.

5. Sind Personen an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

6. Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

#### § 10 a

##### Beisetzungen in der Katharinenkirche

In der Katharinenkirche werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen, wobei die Urnen in einer Nische in einer der aufstehenden Mauern beigesetzt werden. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer Grabplatte verschlossen.

#### § 11

##### Herstellen von Gräbern

1. Das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie aller auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von fachkundigen Gewerbetreibenden, ausgeführt. Die durch die Hinzuziehung entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bei Urnen mindestens 50 cm.

3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

#### § 12

##### Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird nur für die auf den einzelnen Friedhöfen geltenden Ruhezeiten, nach Entrichtung der Gebühren, die in dem anlässlich der Bestattung erteilten Bescheid festgesetzt wurden, vergeben.

2. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist, wenn kein Sterbefall vorliegt, nur bei Wahlgrabstätten möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen. Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen.

3. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung evt. entstandene Rechte an Grabstellen auf den Friedhöfen bleiben unberührt.

4. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

5. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf nicht unter a bis g fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 5 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

9. Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich das Recht und die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

10. Das Nutzungsrecht an unbelegten und zusammenhängenden Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

11. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

#### § 13

##### Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden und sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umbettet werden.

4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

5. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

8. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

## IV. Grabstätten

### § 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten, größtmäßig gesondert für Kinder und Erwachsene,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Kindergemeinschaftsgrabanlage,
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- Ehrengrabstätten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bezüglich der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Stendal nicht ersatzpflichtig.

5. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Stadt Stendal nicht.

6. Sollte durch höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Stendal.

### § 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.

2. Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

4. Die Bestattung von Asche ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt.

5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit, wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### § 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

2. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet. Die Abmessungen für eine Wahlgrabstelle betragen:

Länge: 3,00 m,  
Breite: 1,50 m

3. Je Wahlgrabstelle können ein Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

### § 17 Kindergemeinschaftsgrabanlage

1. Die Kindergemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr. Die Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

2. Für die Bestattung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

### § 18 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage,
- Grabstätten für Erdbestattungen.

In einer belegten Grabstätte ist die Beisetzung einer Aschenurne nur gestattet, wenn die Ruhezeit der Aschenurne die Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht zulässig. In einer Urnenreihengrabstätte können Aschen gleichzeitig beider Ehegatten beigesetzt werden, wenn die Liegezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.

3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen bis zu fünf Urnen beigesetzt werden können und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren gegen Zahlung von Gebühren erworben werden kann.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es handelt sich bei dieser Anlage um eine Dauereinrichtung. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Blumen, Gestecke und Kränze können auf vorgegebenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofes betreten werden.

Es besteht kein Anspruch auf Beisetzungstermin und Feier an der Urnengemeinschaftsanlage. Eine Feierstunde kann jedoch in der Friedhofskapelle durchgeführt werden. Die Beisetzung erfolgt in würdiger Weise durch das Friedhofspersonal ohne die Angehörigen.

6. In einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstätten innerhalb der Beisetzungsfläche werden nicht gekennzeichnet.

Bei einer halbanonymen Gemeinschaftsanlage können der Name und die Lebensdaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten) der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben werden. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

Blumen, Gestecke und Kränze können auf vorgegebenen Ablageflächen abgelegt werden. Die Rasenfläche (Beisetzungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofes betreten werden.

Es besteht Anspruch auf einen Beisetzungstermin. Eine Feierstunde kann ebenfalls in der Friedhofskapelle durchgeführt werden. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal.

### § 19 Ehrengrabstätten

Eine Ehrengrabstätte ist

1. eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof, die auf Beschluss des Stadtrates einem Ehrenbürger oder verdienstvollen Bürger der Stadt Stendal zu dessen Beisetzung zuerkannt werden kann,

2. eine Urnennische in der Katharinenkirche, die auf Beschluss des Stadtrates einem Ehrenbürger der Stadt Stendal zur Beisetzung seiner Aschenreste zuerkannt werden kann.

Außer demjenigen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur dessen Ehegatte in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann über einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Gestaltung und Bepflanzung erlassen.

3. Der kommunale Friedhof in der Osterburger Straße (Friedhof I und Friedhof II) und der kommunale Friedhof in der Rönnefelder Straße (Friedhof III) sind nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) als Kulturdenkmal geschützt. Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Denkmalausweisung ist in den Anlagen 2-1, 2-2, 2-3 zu dieser Satzung ersichtlich.

### § 21

#### Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen, die Reihengräber oder Urnenreihengräber enthalten, sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung informiert die Erwerber des Nutzungsrechts über die Wahlmöglichkeiten und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

3. Die Lage der Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist den als Anlage zur Friedhofssatzung beigefügten Lageskizzen zu entnehmen.

## VI. Grabmale

### § 22

#### Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen, die denkmalpflegerischen Belange für die als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstellen, gemäß Anlage 1, sind zu berücksichtigen.

2. Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie z.B. Dachpappe, Stoff und Folien, ist nicht gestattet.

3. Für Grabmale dürfen Natursteine und - Einzelanfertigung nach künstlerischem Entwurf - Holz, Schmiedeeisen sowie Bronzezuss verwendet werden. Auf Antrag sind in begründeten Fällen Ausnahmen von der vorgegebenen Gestaltung bzw. Materialien möglich.

4. Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50 % der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden.

5. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichartig bearbeitet sein.

b) Die Errichtung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten mit Ausnahme von Grablaternen ist nicht gestattet.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

c) Auf den Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| aa) | Stelen (höher als breit)   |  |
|     | - Kindergräber   | bis 0,24 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
|     | - Reihengrabstätten und  |  |
|     | Wahl-einzelgrabstätten   | bis 0,40 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
|     | - zweistellige Wahlgrabstätten   | bis 0,80 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
|     | - drei- und mehrstellige Wahl-   |  |
|     | grabstätten  | bis 1,80 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
|     | - Urnenreihengrabstätten   | bis 0,40 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
|     | - Urnenwahlgrabstätten   | bis 0,40 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche         |
| bb) | Breitsteine können auf zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten aufgestellt werden und aus zwei aufeinander gesetzten Teilen bestehen. |  |
|     | Folgende Maße sind einzuhalten:  |  |
|     | - größtmögliche Höhe:  | 60 cm  |
|     | - Mindestbreite:   | 120 cm auf zweistelligen Grabstätten           |
|     | - Höchstbreite:  | 155 cm auf drei- und mehrstelligen Grabstätten |
| cc) | Die Mindeststärke für alle Steingrabmale beträgt 12 cm.  |  |
| dd) | Für die an einer Mauer liegenden Grabstätten sind Grabplatten zugelassen.  |  |

## § 23

### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale, die nicht in der Anlage 2-1, 2-2 und 2-3 ausgewiesen sind, unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, bis auf die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange für die als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstellen.

2. Das Grabmal darf die Nettograbfläche nicht überschreiten. Grabstätten, in denen Erdbestattungen erfolgten, dürfen nur bis max. 50% der Nettograbfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Für die Größe der Ansichtsfläche der Grabmale gelten die in § 22 Abs. 5 Buchst. b aa genannten Größen.

3. Die Ausgestaltung einer Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigen Grababdeckungen, wie z.B. Dachpappe, Stoff und Folien, ist nicht gestattet.

4. Grabeinfassungen müssen den der Friedhoffssatzung als Anlage 3 beigefügten „Richtlinien für Grabeinfassungen“ entsprechen.

## § 24

### Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter genauer Angabe des Materials, der Größe, der Bearbeitung, Anordnung der Schrift, Schriftart und Schriftgröße, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) auf Anordnung der Friedhofsverwaltung sind Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

5. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

6. Bei beabsichtigter Instandsetzung, Umgestaltung, Veränderung etc. einer als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstelle, siehe Anlage 1, ist das Zustimmungserfordernis in Form der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 DSchG LSA unbedingt erforderlich.

## § 25

### Anlieferung

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:

- a. die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenempfangsbescheinigung,
- b. der genehmigte Entwurf des Grabmals,
- c. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

## § 26

### Standicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Fundamente müssen in gewachsenem Boden mindestens 80 cm tief, sie dürfen über der Erde nicht sichtbar sein und müssen vor Grabmalaufstellung abgebunden haben. Alle Grabmale sind mit verzinkten Metalldübeln, die bereits in die Grabmale bei Anlieferung einbetoniert sind, fachgerecht zu befestigen.

## § 27

### Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich jährlich durch Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und der baulichen Anlagen.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 28

### Entfernen von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale auf Kosten des Verpflichteten beseitigen, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Stendal nicht besteht.

## § 29

### Beseitigung nicht genehmigter Grabmale

1. Entspricht ein angeliefertes oder bereits errichtetes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder erfolgte die Ausführung und Errichtung eines Grabmals ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, so kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung verweigern oder die sofortige Beseitigung vom Aufsteller und vom Nutzungsberechtigten verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, wird die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten und Aufstellers als Gesamtschuldner durchgeführt. Die Regelung gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Satzung angelieferte und errichtete Grabmale.

## VII.

### Herrichten und Pflege der Grabstätten

## § 30

### Allgemeines

1. Die Grabstätte muss von dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Die erstmalige Herrichtung der Grabstelle übernimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Friedhofszwecks in folgenden Fällen:

- a) bei Erdbestattungen,
  - b) bei Urnenbeisetzungen im Urnenreihengrab,
  - c) bei Urnenbeisetzungen im Urnenwahl- oder Wahlgrab, wenn es die erste Beisetzung in diesem Grab nach Erwerb des Nutzungsrechts ist.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit. Mit der Herrichtung und Pflege können auch Friedhofsgartenbaubetriebe (§ 8) beauftragt werden.

3. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst durchführen.

4. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

7. Nach Beantragung sind zusätzliche Gehölzpflanzungen (Bäume, Koniferen und Hecken), die den Denkmalcharakter beeinträchtigen, eventuell möglich.

8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## § 31

### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten, die besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen (§ 22), müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Dies gilt auch für die Auswahl innerhalb der nach Absatz 2 zulässigen Pflanzen.

2. Die Grabstätten sind mindestens zu dreiviertel mit bodenbedeckenden Pflanzen einer Art (Euonymus, Heide, Efeu, Immergrün usw.) zu bepflanzen. Der Rest kann mit einer Wechselbepflanzung in Gruppen oder Kleingehölzen als Solitär in aufgelockerter Weise versehen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Einfassungen jeglicher Art, aus künstlichem Werkstoff bestehende Grabgebäude oder Einzelteile.

3. Auf mehrstelligen Wahlgrabstellen sind bis zu drei Sandsteinplatten als Trittplatten in bruchrauer Form bis 0,10 m<sup>2</sup> Größe je Stück zugelassen.

## § 32

### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Bei der Herrichtung der Grabstätten sind die gem. § 20 Abs. 1-3 erlassenen und der Friedhofssatzung als Anlage 3 beigelegten „Richtlinien für Grabeinfassungen auf dem kommunalen Friedhof Stendal“ zu beachten.

## § 33

### Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist - spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten - in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und bepflanzt oder eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres nicht erreichbar, erfolgt vor dem Entzug des Nutzungsrechtes eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und ein entsprechender zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei nicht ordnungsgemäßem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## VIII.

### Leichenhalle und Trauerfeiern

## § 34

### Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen, jedoch nicht mehr berühren. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen.

3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort endgültig zu schließen und ohne Kapellenfeier zu bestatten.

5. In den Sommermonaten, vom 1. Mai bis 30. September, sind Leichen in den Kühlräumen aufzubewahren.

## § 35

### Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und/oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 25 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

4. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

5. Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Blumengebinden untersagt. Das gilt insbesondere für Trauergebäude, Kränze, Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile von Bindematerialien, Folien und Plastikbändern, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumengebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten und nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen sind. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlichen, abbaubaren bzw. kompostierbaren Bestandteilen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer, als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen, für die Entfernung zu sorgen.

6. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen an Mahnmalen oder in Freiräumen sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## IX.

### Schlussvorschriften

## § 36

### Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung mit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 37

### Haftung

Die Stadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Stendal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 38

### Ordnungswidrigkeiten

1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 6 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
- b) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) entgegen § 7 Abs. 3
  - aa) die Wege unbefugt mit Fahrrädern und Fahrzeugen befährt,
  - bb) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
  - cc) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - dd) fotografiert, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird,
  - ee) Druckschriften verteilt,
  - ff) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - gg) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Eifriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,
  - hh) lärm, spielt, isst und trinkt sowie lagert,
  - ii) Hunde unangeleint mitführt,
  - jj) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
  - kk) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, sofern es sich nicht um offizielle Uniformen von öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Kommunen oder anderer Staaten handelt,
  - ll) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung durchführt,
  - mm) entgegen § 7 Abs. 5 die auf den Friedhöfen erlaubte Geschwindigkeit von 10 km/h überschreitet oder die Friedhöfe mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von über 2 Tonnen befährt,
  - nn) entgegen § 7 Abs. 6 während Beerdigungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen die Friedhöfe befährt, sofern diese nicht unmittelbar an der Beerdigung beteiligt sind,
  - oo) entgegen § 7 Abs. 7 Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten oder während Beerdigungen im Umkreis von 100 Metern durchführt,
  - pp) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend und nur an Stellen lagert, an denen sie nicht behindern oder werden nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand versetzt,
  - qq) entgegen § 7 Abs. 9 Abfall, Abraum oder Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - rr) entgegen § 7 Abs. 10 Werbe- oder Firmenschilder an Grabsteinen oder auf Grabstellen anbringt,
  - ss) entgegen § 24 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  - tt) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  - uu) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 und 2 vernachlässigt und nicht in einem verkehrssicherem Zustand hält,
  - vv) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  - ww) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - xx) Grabstätten entgegen § 33 Abs. 1 vernachlässigt.

2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs.7 Satz 2 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 39

### Übergangsvorschriften

1. Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 gilt die Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung sowie die Friedhofsgebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung fort. Während dieser Zeit richtet sich die Benutzung des Friedhofs in Uchtspringe nach den vorgenannten Satzungen.

2. Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 gilt die Friedhofssatzung der

Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 25.11.1997 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung sowie die Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 29.04.2003 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung fort.

Während dieser Zeit richtet sich die Benutzung des Friedhofs in Klein Möringen nach den vorgenannten Satzungen.

### § 40 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 39 am 01.01.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 30.03.1998 und der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 31.05.1999 außer Kraft.

Stendal, den 14.12.2009

*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



#### Anlage 1

##### Verzeichnis der als Kulturdenkmal ausgewiesenen Grabstellen

Grab-Nr.	Grabmalinschrift	Grab-Nr.	Grabinschrift
<b>Friedhof I</b>			
A	Woerstedt	2719 - 2721	Ziegler
B	Fettbach	2864 - 2866	Schön
C	-----		Jahn
1 - 2	Rönsch		
252 - 253	Wernecke		
318 - 321	Krüger		
643 - 647	Müller		
785	Rechtenbach		
857a - 857c	-----		
1374 - 1375	Schreiber		
1451 - 1453	Brohmann		
1510	Gothe		
1511	-----		
1545 - 1546	Berlin		
1769 - 1771	Kühn		
1916 - 1918	Möring		
2206 - 2208	-----		
2260 - 2261	Meinecke		
2307 - 2308	Schäfer		
2352 - 2354	Rodemeier		
2505	Schulz		
<b>Friedhof II</b>			
		610 - 611	Treffurth
		635 - 636	Glissmann-Rupp, Bauer
		811 - 812	Collmann
		911 - 912	Sidau
		998 - 1000	Neumann
		1049 - 1050	Schmidt
		1095 - 1097	Gröpler
		1133 - 1134	Fauteck, Seefloth Dittmann
<b>Friedhof III</b>			
		1a - 1c	Barchet
		222 - 224	Marwitz
		369 - 371	Grünewald

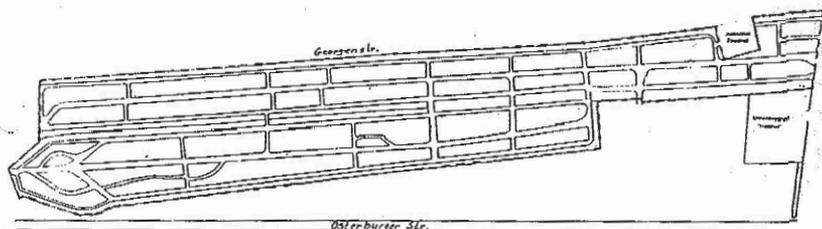
Nähere Angaben sind der bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Stendal vorliegenden Denkmalausweisungen zu entnehmen.

#### Anlage 2-1

##### Verzeichnis der Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - Friedhof I

Folgende Grabstellen unterliegen besonderen Gestaltungsbedingungen :

Abteilung: -----	Grab-Nr.: 1 - 2906
Abteilung: WH ("Wahlstelle Holzhof")	Grab-Nr.: 1 - 134



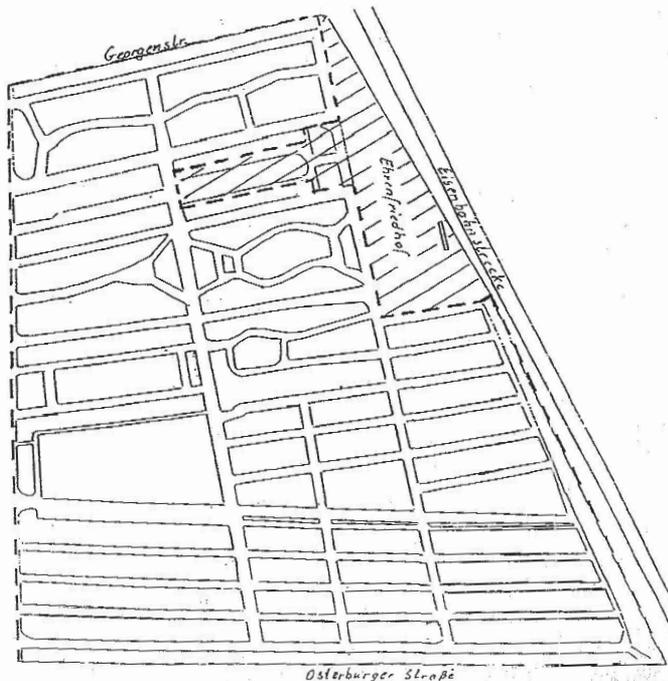
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsbedingungen

#### Anlage 2-2

##### Verzeichnis der Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - Friedhof II

Folgende Grabstellen unterliegen besonderen Gestaltungsbedingungen :

Abteilung: -----	Grab-Nr.: 1 - 2205
Abteilung: W ("Wahlstelle")	Grab-Nr.: 1 - 53



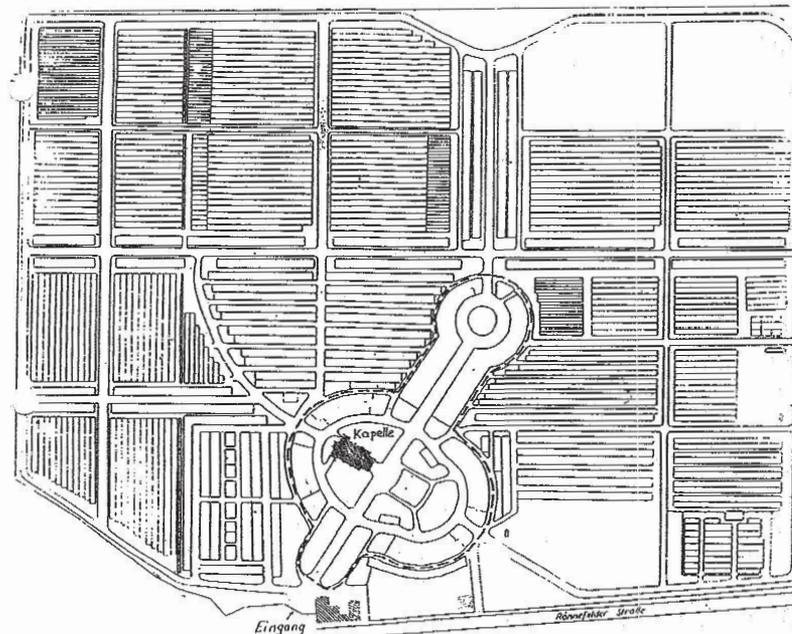
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsbedingungen

#### Anlage 2-3

##### Verzeichnis der Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - Friedhof III

Folgende Grabstellen unterliegen besonderen Gestaltungsbedingungen :

Abteilung: -----	Grab-Nr.: 1 - 168
Abteilung: R ("Rechts")	Grab-Nr.: 1 - 134



Abteilungen mit besonderen Gestaltungsbedingungen

## Anlage 3

### Richtlinien der Grabeinfassungen

Grabeinfassungen können aus Natur- oder Kunststein bestehen. Folgende Maße sind bei Errichtung einer Grabeinfassung einzuhalten:

	Breite [cm]	Länge [cm] (jeweils Außenmaß)
Urnenreihengräber	60	80
Urnenwahlgräber		
F 1 / Urnengräber		
Holzhof	70	Vorhandene Grabbegrenzungen (zum Weg hin) aus Bossensteinen oder Betonsteinen sind zu entfernen und die Länge der Einfassung ist so zu wählen, dass die Einfassung den Abschluss des Grabes zum Weg bildet.
F 3 / UE	70	
F 1 / U	70	begrenzt durch Bossensteine
F 3 / URE	70	80
Reihengräber	70 - 80	170 - 180 Abschluss d. Einfassung am Fußende
Wahlgräber	nach örtlicher Gegebenheit	

Minimalstärke der Einfassungselemente: 5 cm  
Maximalstärke der Einfassungselemente: 8 cm

Maximalhöhe der Einfassung: 15 cm (ab Geländeoberkante)

Gemäß § 24 Abs. 3 ist die Errichtung einer Grabeinfassung vor der Errichtung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## Stadt Stendal

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal

#### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen Gebühren.

2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Stadt Stendal.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,  
a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,  
b. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Wird das Nutzungsrecht nicht ausgeübt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, soweit die gebührenpflichtigen Leistungen noch nicht erbracht sind. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung besteht nicht. Endet das Nutzungsrecht vorzeitig, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### § 4

##### Gebührentatbestand

Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ferner werden für die bei der Inanspruchnahme der Friedhöfe anfallenden Verwaltungstätigkeiten Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

#### § 5

##### Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint.

2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.  
Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 außer Kraft.

Stendal, den 14.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal

#### I. Nutzungsrechte für Grabstätten (einmalige Gebühr)

Hier sind alle Leistungen des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit enthalten, wie z.B. Unratabfuhr, Wassergeld, Beräumungen, Pflegeleistungen des Umfelds, Heckenschnitt, Sand- und Erdhügel herstellen, Reparaturen u.s.w.

In dieser Gebühr finden Pflege- oder Reinigungsleistungen auf oder an der Grabstelle keine Berücksichtigung (z.B. Unratbeseitigung von der Grabstelle, Bepflanzung u. Pflege des Grabes u.a.).

#### Für die Erteilung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren pro Bestattung erhoben:

	Dauer/Jahre	EUR/Jahr	gesamt EUR
1. Reihengräber			
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	25	13,00	325,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	15	7,15	107,25
2. Wahlgrabstätten	30	30,18	905,40
3. Urnengräber			
a) Reihengräber	20	8,42	168,40
b) Wahlgräber	30	21,66	649,80
c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50
d) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50

Verlängerungen der Nutzungsrechte für Wahlgräber sind möglich. Bei Neu beerdigungen muss die Liegefrist laut Friedhofsatzung gewährleistet sein.

#### II. Beerdigungsleistungen

##### Für Dienstleistungen werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

Art der Dienstleistung	Euro
1. Öffnen und Schließen der Gruft	
a) Reihengräber	86,92
b) Wahlgräber	117,60
c) Urnenreihengrab	51,13
d) Urnenwahlgrab	66,47
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
f) halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
2. Gestellung eines Leichenwagens (Gespann)	76,69
3. Kranztransporte, Kapelle zur Stelle u. Abräumen	20,45
4. Träger Erdbestattung pro Person	20,45
5. Urnenpersonal	66,47
6. Kapelle und Kapellenwart (incl. Grundausrüstung)	194,29
7. Kühlzelle pro Tag	17,90
8. Umbettung	
Erde	340,01
Urne	98,68
Urne (incl. Versand)	109,08

## Hansestadt Havelberg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen :

#### § 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	erhöht um	vermindert um	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	170.000		8.390.000	8.560.000
die Ausgaben	170.000		9.655.000	9.825.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	325.000		2.640.000	2.965.000
die Ausgaben	325.000		2.640.000	2.965.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitions-

förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 155.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, den 12.11.2009

Vorsitzende des Stadtrates



Bürgermeister

## 1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 99 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 04.12.2009 unter dem Aktenzeichen 30.01.03-2.1.-225-Gen erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 04.01.2010 bis zum 13.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 30.12.2009

Bürgermeister

## Hansestadt Havelberg

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 08.05.2008

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Zweite Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA 20/2009), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 08.05.2008.

## § 1

### Änderungen

- (1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008“
- (2) In der Präambel werden die Worte „Stadtrat Havelberg“ durch die Worte „Stadtrat der Hansestadt Havelberg“ und die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (3) Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Hort in Havelberg“ durch die Worte „Hort an der Grundschule ‚Am Eichenwald‘“ und die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (4) Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (5) Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (6) Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (7) Im § 2 Abs. 1 wird „Havelberg, 08.05.2008“ durch „Hansestadt Havelberg, 08.05.2008“ ersetzt.
- (8) In der Anlage, Abs. 1 erhält der Punkt 5 folgende Fassung:  
„für die Hortbetreuung gilt folgende Regelung:  
Im Rahmen der Hortbetreuung wird der Elternbeitrag für den Hort an der Grundschule ‚Am Eichenwald‘ auf 70,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt. Für die Hortbetreuung in den Kitas Warnau und Kuhlhausen wird aufgrund der eingeschränkten Betreuungszeiten der Elternbeitrag auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.“
- (9) In der Anlage, Abs. 2 Punkt 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2009

Poloski  
Bürgermeister



## Hansestadt Havelberg

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Havelberg vom 05.07.2007

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA

S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Havelberg vom 05.07.2007.

## § 1

### Änderungen

- (1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Havelberg vom 05.07.2007.
- (2) In der Präambel werden die Worte „Stadtrat der Stadt Havelberg“ durch die Worte „Stadtrat der Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (3) Im § 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (4) Im § 2 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.
- (5) Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Stadtgebiet mit 1.450 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße von 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.885 m<sup>2</sup>) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach den §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

Die Billigkeitsregel nach Satz 2 gilt nur für übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.

## § 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2009

Poloski  
Bürgermeister



## Hansestadt Havelberg Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die Hansestadt Havelberg gibt bekannt, dass der vom Stadtrat am 16.12.2009 gefasste Beschluss Nr. 050/2009/BM über die Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ mit Wirkung des 01.01.2010 in Kraft treten wird, wenn das vom Landtag verabschiedete 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zum 01.01.2010 wirksam wird. Mit dieser Bekanntmachung werden die Umlagepflichtigen darüber informiert, dass sich auf der Grundlage der neuen Regelung die Berechnungsgrundlage, die Höhe und der Kreis der Zahlungspflichtigen ändern wird. Dies kann auch eine Ungünstigerstellung gegenüber der zum 31.12.2009 auslaufenden Satzung bedeuten.

Hansestadt Havelberg, 30.12.2009

Poloski

Hansestadt Havelberg

## Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende Satzung.

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Hansestadt Havelberg erhebt eine Steuer für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten und -automaten in Gaststätten, Spielhallen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### § 2

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Inhaber bzw. der Aufsteller der Spiel- und Unterhaltungsapparate und -automaten.

### § 3

#### Steuerform

(1) Die Steuer ist für jeden Automaten gesondert monatlich zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne von § 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Betrieb des Gerätes i. S. des § 1 eingestellt wird.

### § 5

#### Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der bespielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld oder Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Daten der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Ermessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

(5) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge (Spieleraufwand).

### § 6

#### Steuersätze

(1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz bei Versteuerung 1. nach dem Einspielergebnis, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 3, 10 v. H. des Einspielergebnisses für jeden angefangenen Kalendermonat, oder

2. pro Gerät  
- in Spielhallen 70,00 Euro  
- in Gaststätten u. a. Orten 50,00 Euro.

(2) 1. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz pro Gerät

- in Spielhallen 30,00 Euro  
- in Gaststätten u. a. Orten 15,00 Euro.

2. Geräte mit denen Gewalt gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 1.000,00 Euro.

### § 7

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

### § 8

#### Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

### § 9

#### Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die/Der Steuerschuldner/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Versteuerung der Geräte in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nach Einspielergebnis, eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlage 2 beige-fügten Mustervordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steuermeldezeitraumes fällig.

(3) Gibt die/der Steuerschuldner/in die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

### § 10

#### Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die/Der Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats, in den Fällen der Veranlagung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage 1) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Die Anmeldung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

### § 11

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-ausdrucke zu verlangen.

(2) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Hansestadt Havelberg Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerk-ausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### § 12

#### Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Havelberg gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. m. § 13 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei der für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Hansestadt Havelberg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das den selben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer

- entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
- entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
- entgegen § 11 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 14

#### Übergangsvorschrift

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Havelberg bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

(2) Steuerbescheide der Steuerjahre 2005 und 2006 sowie anhängige Verfahren unterliegen den Regelungen der Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2001.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Havelberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2009

  
Poloski  
Bürgermeister



## Anlage 1

Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_

Hansestadt Havelberg  
 Abteilung Steuern  
 Markt 1

bitte unbedingt eintragen  
 Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

39539 Hansestadt Havelberg

### An- und Abmeldung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

für den Kalendermonat \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_ bei Geräten, für die der Steuersatz nach § 6 Abs. 2 geregelt ist

Nach § 10 Abs. 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung hat der/die Steuerschuldner/in bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats Veränderungen für die gemäß § 1 Nr. 1 und 2 betriebenen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten (Spielgeräte) anzuzeigen.

Aufstellort (Straße/Hausnummer)	Geräteart*	Zulassungsnummer	Anzahl	Datum Anmeldung	Datum Abmeldung

\* GG = Geräte mit Gewinnmöglichkeit  
 \* UG = Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  
 \* GW = Geräte Gewalt/Krieg

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

## Anlage 2

Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_

Hansestadt Havelberg  
 Abteilung Steuern  
 Markt 1

bitte unbedingt eintragen  
 Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

39539 Hansestadt Havelberg

### Vergnügungssteueranmeldung und Heranziehung

für den Kalendermonat \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_ bei Geräten, für die der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 geregelt ist

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			10 %	
Geräte mit Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen			10 %	
insgesamt zu zahlen				

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung Folgendes:

Geräte mit Gewinnmöglichkeit  
 Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse getrennt nach der von Ihnen in Spielhallen und/oder nicht in Spielhallen betriebenen Geräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalten, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

## Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

### Satzung für den

#### Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238) und der Gemeindeordnung (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg am 14.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Siegel

- Der Verband führt den Namen "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg" (nachfolgend Verband genannt).
- Der Verband hat seinen Sitz in Havelberg.
- Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg" und mit einem Siegelbild.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und die Hansestadt Havelberg.
- Über Anträge zur Aufnahme als Mitglied bzw. Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsversammlung.

#### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

- Aufgabe des Verbandes ist
  - die Versorgung der Einwohner mit Wasser
  - die schadlose Abwasserbeseitigung
  - die Abfallbeseitigung insoweit sie sich aus den Aufgaben nach a) und b) ergibt
  - die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
  - die Regenwasserableitung und -behandlung für den Bereich des Mischwassersystems der Hansestadt Havelberg.
- Der Verband kann wirtschaftliche Unternehmen auf vertraglicher Grundlage an der Lösung von Aufgaben beteiligen.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- Mit dem Beitritt zum Verband sind die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Verband gestellt sind, von den Mitgliedern auf den Verband übergegangen.
- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Bereich öffentlicher Verkehrsräume zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes kostenfrei für die Leitungsverlegung zur Verfügung zu stellen.

#### § 5

##### Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind:
- die Verbandsversammlung
  - der Verbandsgeschäftsführer

#### § 6

##### Bildung der Verbandsversammlung

- Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.
- Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen wie für die Mitglieder der Verbandsversammlung analog.
- Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
- Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen. Die Vertreter jedes Verbandsmitgliedes haben jeweils eine Stimme.
- Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Stellvertreter.
- Jedes Verbandsmitglied kann in die Verbandsversammlung Beisitzer entsenden. Die Beisitzer sind Mitglieder der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und werden von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich benannt.  
 Die Anzahl der Beisitzer der Verbandsmitglieder werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl mit Stand am 30. 06. jeden Jahres für das folgende Beschlussjahr festgestellt. Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Einwohnerzahlen bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes. Je angefangene 1000 Einwohner kann jedes Verbandsmitglied einen Beisitzer in die Verbandsversammlung entsenden.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters
2. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
5. Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen
6. den Wirtschaftsplan, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung
7. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit es gemäß § 13 Absatz 2 Pkt. d und f nicht auf den Verbandsausschuss übertragen ist
8. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte
9. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und sonstigen Vereinigungen
10. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen, zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
2. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung ohne Frist und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Verbandsversammlung zur Sitzung einberufen.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss innerhalb von einer Woche die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung versenden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder mindestens 2 Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind die Verhandlung von Personalangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten, für die auf Antrag und durch Beschluß der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Nichtöffentlichkeit angeordnet wird. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen werden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich in der Havelberger Volksstimme bekanntzumachen.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
7. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung können nur einstimmig gefasst werden. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
2. Wahlen werden geheim mit einem Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

## § 10

### Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
  - die Zeit und den Ort der Sitzung
  - die Namen der Teilnehmer als Anwesenheitsliste
  - die Tagesordnung
  - den Wortlaut der Anträge
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - das Ergebnis der Abstimmung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können verlangen, daß ihre Erklärungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu genehmigen.

2. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 11

### Amtszeit der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der entsendenden Kommunkörperschaft gewählt und bestellt.
2. Mitglieder der Verbandsversammlung oder deren Stellvertreter, die auf Grund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung bei einem Verbandsmitglied zur Verbandsversammlung entsandt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Für das auszuscheidende Mitglied hat die zu entsendende Stelle unverzüglich einen Nachfolgevertreter zu wählen und zu entsenden.
3. Die wegen Ablauf der Amtszeit oder durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Neubestellung eines Mitgliedes oder bis zur Neuwahl durch die Verbandsversammlung im Amt. Eine Wiederbestellung oder Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### Bildung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
  - Verbandsgeschäftsführer
  - 3 Vertreter aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
  - 3 Vertreter aus dem Bereich der Hansestadt Havelberg
2. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorsitzender des Verbandsausschusses.
3. Jedes Verbandsmitglied schlägt für seinen Bereich die drei Vertreter für den Verbandsausschuss vor. Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.
2. Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über folgendes:
  - a) Vorschläge für den Wirtschaftsplan und seine Nachträge
  - b) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe
  - c) Vorschläge für die Änderung von Satzungen
  - d) Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro, höchstens jedoch 50.000,00 Euro, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören
  - e) Widersprüche gegen die Veranlagung für Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse
  - f) Entscheidungen über Anträge zur Aussetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges.

## § 14

### Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein.
2. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung sinngemäß. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
3. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses zur Sitzung anwesend sind. Für die Niederschrift gelten die Regelungen des § 10 der Verbandssatzung sinngemäß.

## § 15

### Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erfolgen.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.
4. Die Verbandsversammlung kann ein Ausschussmitglied aus wichtigem Grund durch einstimmige Beschlussfassung abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das betroffene Ausschussmitglied und die Aufsichtsbehörde können der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund als nicht ausreichend angesehen wird. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 16

### Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer sowie der Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband.

## § 17

### Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorsitzender des Verbandsausschusses.
2. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten.

3. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

4. In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung getroffen werden muss, um Schaden vom Verband abzuwenden und das zuständige Verbandsorgan nicht rechtzeitig geladen werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, die notwendigen Entscheidungen eigenständig zu treffen.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

5. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und die Kontrolle über die Wahrnehmung der Betriebsführungsaufgaben durch die Stadtwerke Havelberg GmbH.

## § 18

### Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

## § 19

### Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen auch widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Beschlüsse für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bei Beschlüssen des Verbandsausschusses gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Verbandsversammlung über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 20

### Wirtschaftsplan

1. Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf der Grundlage des jeweils gültigen Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beschließen.

2. Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage soll spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen.

## § 21

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes ist der Wirtschaftsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, kann er erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 22

### Nachtrag zum Wirtschaftsplan

1. Eine Änderung des Wirtschaftsplanes kann nur bis zum 30. November des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtrag beschlossen werden. Für den Nachtrag gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

2. Der Verband hat unverzüglich einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu beschließen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag anstehen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes erreicht werden kann

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Wirtschaftsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen

- c) Ausgaben des Finanzplanes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

3. Auf einen Nachtrag des Wirtschaftsplanes wird verzichtet bei

- a) geringfügigen Investitionen sowie unabweisbaren Ausgaben

- b) der Umschuldung von Krediten.

4. Im Übrigen gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden über Haushaltswirtschaft sinngemäß für den Verband.

## § 23

### Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch kommunale Prüfereinrichtungen. Die Prüfungen werden im Übrigen entsprechend den jeweiligen kommunalrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

## § 24

### Satzungen und Entgelte

1. Der Verband erlässt entsprechende Satzungen.

2. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der jeweiligen Versorgungs- bzw. Entsorgungsbedingungen.

## § 25

### Verbandsumlage

1. Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die privatrechtlichen Entgelte, sonstige betriebliche Erträge oder durch Minderung der Ausgaben nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.

2. Die Verbandsumlage wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufgestellten Wirtschaftsplan des Verbandes in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll dem Ausgabesoll gegenübergestellt wird.

Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner jedes Mitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Einwohnerzahlen bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 30. 06. des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Fehlbetrag ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres statt.

## § 26

### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen auf Grund der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung gegenüber den sie entsendenden Gemeindevertretungen darf nicht zu einer Schädigung des Verbandes oder zur wirtschaftlichen Bevorteilung von Dritten führen.

## § 27

### Auflösung des Verbandes

1. Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so weit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

3. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Die Anlagen der örtlichen Versorgung werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Belegenheitsprinzip verteilt. Die Anlagen der überörtlichen Versorgung werden nach dem Funktionalprinzip verteilt. Dabei ist zu beachten, dass die Ver- und Entsorgung jeder Mitgliedsgemeinde auch zukünftig gesichert sein muss. Eventuelle Mitbenutzungsrechte überörtlicher Anlagen sind vertraglich zu regeln. Kredite sind den zu verteilenden Anlagen zuzuordnen.

## § 28

### Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

1. Nach Beendigung der Abwicklung werden alle Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Rechtsaufsichtsbehörde aufbewahrt.

2. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

## § 29

### Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen des Mitglieds und des Verbandes unzumutbar macht, die Mitgliedschaft fortzusetzen. Der Austritt aus dem Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 30

### Aufsichtsbehörde

1. Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises.

2. Für die Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zuständig.

## § 31

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.

## § 32

### Auslagen, Ersatz und Aufwandsentschädigung

1. Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keine Verdienste haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

2. Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

3. Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## § 33

### Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## § 34

### Bekanntmachung

1. Satzungen und dazugehörige Vorschriften und Regelungen des Verbandes einschließlich der Entgeltregelungen sowie die Ergebnisse der jeweiligen Jahresabschlussprüfung werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekanntgemacht.

2. Sonstige Mitteilungen werden in der Havelberger Volksstimme bekanntgemacht. Sofern sie nur einzelne Verbandsmitglieder betreffen, werden sie durch öffentlichen Aushang in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt über eine Woche bekanntgemacht.

3. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen entsprechend Punkt 1 Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen Ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt am Sitz des Verbandes in Havelberg, Domplatz 1 während der üblichen Dienststunden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt jeweils 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 35

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07.03.2005 (Amtsblatt Nr. 10 vom 11. Mai 2005) außer Kraft.

Havelberg, 15.12.2009

Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



Landkreis Stendal  
Der Landrat

Stendal, 16.12.2009

## Genehmigung

### Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LAS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) genehmige ich die am 14.12.2009 von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg.

#### Begründung

Die neue Satzung wurde auf Grund von gesetzlichen Veränderungen im Rahmen der Gebietsreform zum 01.01.2010 notwendig. In der Verbandsversammlung am 14.12.2009 wurde durch die Beschlussfassung der Verbandsmitglieder diese Satzung beschlossen. Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 15.12.2009 der Antrag auf Genehmigung vorgelegt. Die zur Prüfung erforderlichen weiteren Unterlagen lagen vor. Die Verbandssatzung entspricht den gegenwärtig gesetzlichen Grundlagen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hellmuth



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2008 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 21.662,72 Euro und den Jahresgewinn in der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 4.331,75 Euro dem Gewinnvortrag zuzuführen."

"Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2008."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13. Juli 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGi.V.M. §§ 18 Absatz 3 EiGBG, 14 Absatz 1 EiGVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

mäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 13. Juli 2009

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. (Rindfleisch)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 14.09.2009

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2008 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2008 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.07.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. Ralf Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2008 liegt vom 04.01.2010 bis 25.01.2010 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 17.11.2009

Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer

VG Elbe-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. LSA S. 239 ff), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 10. 11. 2009 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts planes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	30.800		760.000	790.800
die Ausgaben	30.800		760.000	790.800
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	26.100		337.300	363.400
die Ausgaben	26.100		337.300	363.400

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 10. 11. 2009



Beck  
Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**04. 01. 2010 bis zum 14. 01. 2010**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 18. 12. 2009



Beck  
Bürgermeister

VG Elbe-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 26. 11. 2009 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts planes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	454.500		1.853.600	2.308.100
die Ausgaben	454.500		1.853.600	2.308.100
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen			46.200	46.200
die Ausgaben			46.200	46.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts planes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	194.800		1.237.800	1.432.600
die Ausgaben	127.400		1.386.700	1.514.100
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	97.600		164.100	261.700
die Ausgaben	97.600		164.100	261.700

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR auf neu 6.700 EUR für Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Sandau (Elbe), 26. 11. 2009

  
Wagner  
Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

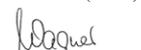
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde am 16. 12. 2009 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**04. 01. 2010 bis zum 15. 01. 2010**

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 18. 12. 2009

  
Wagner  
Bürgermeister

VG Elbe-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. LSA S. 239 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 04. 11. 2009 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts planes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	454.500		1.853.600	2.308.100
die Ausgaben	454.500		1.853.600	2.308.100
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen			46.200	46.200
die Ausgaben			46.200	46.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

## § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 04. 11. 2009



Faller - Walzer  
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Kober  
amt. Leiter Verwaltungsamt

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

**04. 01. 2010 bis zum 14. 01. 2010**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontane-straße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 14. 12. 2009



Kober  
amt. Leiter Verwaltungsamt

VG Elbe-Havel-Land

## Bekanntmachung der Gemeinde Kamern

### Bestandsverzeichnis gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gemeinde Kamern hat für ihre Gemeindestraßen gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ein Bestandsverzeichnis angelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA liegt das Bestandsverzeichnis zu Jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**08.01.2010 bis 08.07.2010**

in der Gemeindeverwaltung Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der Dienst- und Sprechzeiten öffentlich aus.

Kamern, 30.12.2009



Beck  
Bürgermeister



VG Elbe-Havel-Land

## Satzung

### der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI.LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI.LSA S. 105), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengöhren in seiner Sitzung am 21.12.2009 nachstehende Beitragssatzsatzung beschlossen.

#### § 1 Beitragssatz

Für die Investitionsmaßnahmen 2005 in der Ortschaft Hohengöhren in Höhe von 6.354,72 EURO wird zur Abrechnung von beitragsfähigen Maßnahmen gemäß Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohengöhren vom 28.09.2009 der umlagefähige Anteil gemäß Mischsatz auf 58,05% mit 3.688,91 EURO festgestellt.

Der sich daraus und der Gesamtbeitragsfläche ermittelte Beitragssatz wird auf **0,013310** Euro/Quadratmeter der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche) festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hohengöhren, den 21.12.2009



Hackel  
Bürgermeister



VG Elbe-Havel-Land

## Satzung

### der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI.LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI.LSA S. 105), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengöhren in seiner Sitzung am 21.12.2009 nachstehende Beitragssatzsatzung beschlossen.

#### § 1 Beitragssatz

Für die Investitionsmaßnahmen 2006 in der Ortschaft Hohengöhren in Höhe von 173457,68 EURO wird zur Abrechnung von beitragsfähigen Maßnahmen gemäß Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohengöhren vom 28.09.2009 der umlagefähige Anteil gemäß Mischsatz auf 58,05% mit 100692,18 EURO festgestellt.

Der sich daraus und der Gesamtbeitragsfläche ermittelte Beitragssatz wird auf **0,363297** Euro/Quadratmeter der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche) festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hohengöhren, den 21.12.2009



Hackel  
Bürgermeister



VG Elbe-Havel-Land

## Satzung

### der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI.LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI.LSA S. 105), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengöhren in seiner Sitzung am 21.12.2009 nachstehende Beitragssatzsatzung beschlossen.

#### § 1 Beitragssatz

Für die Investitionsmaßnahmen 2007 in der Ortschaft Hohengöhren in Höhe von 6087,06 EURO wird zur Abrechnung von beitragsfähigen Maßnahmen gemäß Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohengöhren vom 28.09.2009 der umlagefähige Anteil gemäß Mischsatz auf 58,05% mit 3533,54 EURO festgestellt.

Der sich daraus und der Gesamtbeitragsfläche ermittelte Beitragssatz wird auf **0,012749** Euro/Quadratmeter der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche) festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hohengöhren, den 21.12.2009



Hackel  
Bürgermeister



VG Elbe-Havel-Land

## Satzung

### der Gemeinde Wust zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Wust, Abrechnungseinheit „Wust“

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI.LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kom-

munalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl.LSA S. 105), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wust in seiner Sitzung am 15.12.2009 nachstehende Beitragssatzung beschlossen.

## § 1 Beitragssatz

Für die Investitionsmaßnahme „Rathenower Straße“ mit Abschluß im Jahre 2005 in der Gemeinde Wust Abrechnungseinheit „Wust“ in Höhe von 183.373,24 EURO wird zur Abrechnung von beitragsfähigen Maßnahmen gemäß Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wust vom 09.03.2004 der umlagefähige Anteil gemäß Mischsatz auf 50,02% und nach Abzug von Fördermitteln mit 38.233,29 EURO festgestellt.

Der sich daraus und der Gesamtbeitragsfläche ermittelte Beitragssatz wird auf **0,159246** Euro/Quadratmeter der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche) festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wust, den 15.12.2009



G. Faller – Walzer  
Bürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land Stadt Tangerhütte

**Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 – Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte**

## Bekanntmachung

### Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am 26.01.2010 um 10:00 Uhr.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

a) für private Einwender am 26.01.2010 um 10:00 Uhr

b) für Träger öffentlicher Belange am 27.01.2010 um 09:00 Uhr

c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 28.01.2010 um 09:00 Uhr

Bei Bedarf wird die Erörterung für private Einwender, Träger öffentlicher Belange sowie für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 29.01.2010 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

Näheres erfolgt soweit erforderlich durch die Verhandlungsleitung in den einzelnen Terminen.

Alle Termine finden in den **Mehrzweckräumen der Sporthalle in Lüderitz, Tangermünder Str. 43 in 39517 Lüderitz** statt.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Borstell  
Bürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land Gemeinde Lüderitz

**Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 1.4 – Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemeinden Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Weißewarte, Hottendorf und Letzlingen sowie in der Stadt Tangerhütte**

## Bekanntmachung

### Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am 26.01.2010 um 10:00 Uhr.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

a) für private Einwender am 26.01.2010 um 10:00 Uhr

b) für Träger öffentlicher Belange am 27.01.2010 um 09:00 Uhr

c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 28.01.2010 um 09:00 Uhr

Bei Bedarf wird die Erörterung für private Einwender, Träger öffentlicher Belange sowie für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 29.01.2010 um 9:00 Uhr fortgesetzt.

Näheres erfolgt soweit erforderlich durch die Verhandlungsleitung in den einzelnen Terminen.

Alle Termine finden in den **Mehrzweckräumen der Sporthalle in Lüderitz, Tangermünder Str. 43 in 39517 Lüderitz** statt.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Hoffmann  
Bürgermeisterin



## Vgem Bismark/Kläden

### Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung des Landes – Sachsen Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung u. lt. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des LSA) vom 05.02.2002 (GVBl.LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **26.11.2009** folgende Friedhofssatzung vom 14.02.2008 beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Bismark (Altmark) und die von der Stadt Bismark (Altmark) verwalteten Trauerhallen in den Ortsteilen.

##### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bismark (Altmark).

Er dient der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt Bismark (Altmark) sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Bürgermeisterin.

## § 3

### Schließung und Entwidmung

1. Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der außer dienstgestellte Friedhofsteil seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

2. Die Absicht der Schließung; die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Sofern die Anschrift bekannt ist, werden bei einzelnen Wahlgrabstätten – Urnengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten und bei Reihengräbern jeweils ein Angehöriger schriftlich benachrichtigt.

3. Die Stadt Bismark (Altmark) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

4. Die Stadt Bismark (Altmark) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

6. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs.5. sind von der Stadt Bismark (Altmark) kostenfrei wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt Bismark (Altmark) festgesetzt und an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.

2. Die Stadt Bismark (Altmark) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Bismark (Altmark),
- Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbemäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie Abfälle (Hausmüll) zu lagern,
- Tiere unangeleint mitzuführen,
- chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

Die Stadt Bismark (Altmark) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Toten - Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind 8 Tage vorher bei der Stadt Bismark (Altmark) zur Zustimmung anzumelden.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat.

2. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

4. Die Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel – oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

5. Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nicht gestattet.

6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr an Sonntagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens 17.00 Uhr zu beenden.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht / Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt Bismark (Altmark) anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzusetzen.

2. Die Stadt Bismark (Altmark) setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Wünsche der Beteiligten sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

4. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Aushändigung einer „Verleihungsurkunde“ verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Verlängerungsvermerkes in die bei der Friedhofsverwaltung vorhandenen Unterlagen sowie in die Bescheinigung des Nutzungsberechtigten.

5. Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sicher gestellt ist und eventuell hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o. ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden.

### § 8

#### Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bismark (Altmark). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten
- Reihengrabstätten
- Urnengrabstätten
- Ehrengrabstätten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 9

#### Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für den Friedhof der Stadt Bismark (Altmark) von 25 Jahren erworben wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

2. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der „Verleihungsurkunde“. Als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod die Rechtsnachfolger.

5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Benachrichtigung (Hinweistafel auf der Grabstelle) für die Dauer von 3 Monaten hingewiesen.

6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist (Nutzungsverlängerung).

7. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

- Ehegatte des Nutzungsberechtigten
- Kinder
- Stiefkinder
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- Eltern
- Geschwister
- Stiefgeschwister
- nicht unter a-g fallende Erben
- Lebenspartner

Die Stadt Bismark (Altmark) kann Ausnahmen zulassen.

8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Pkt.7 Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der unter Pkt. 7 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen (7) b - d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu

ergangenen Regelung das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

10. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Die Ruhezeit ist einzuhalten.

11. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

12. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und Reihengräber.

## **§ 10 Urnengrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- d) Wahl- Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabsteinplatte (W-UGA)

2. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.

3. Die Größe der Urnenwahlgrabstelle wird festgelegt auf 1 m x 1 m. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) wird nur als Grabstelle der Reihe nach vergeben, wobei eine individuelle Kennzeichnung der Lage des Begräbnisplatzes durch ein Grabmal ausgeschlossen ist. Auf ihnen wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die vom Friedhofspersonal gepflegt und unterhalten wird.

5. Die Wahl-Urnengemeinschaftsanlage mit Grabsteinplatte (W-UGA) wird nur der Reihe nach vergeben. Eine Kennzeichnung der Grabstelle mit einer Grabsteinplatte ist vorgeschrieben. Wobei die Grabsteinplatte so eingesetzt werden muss, dass sie mit einem Rasenmäher überfahren werden kann.

## **§ 11 Reihengrabstätte**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

2. Ein Widererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

## **§ 12 Ehrengabstätten**

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

2. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

3. Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

## **§ 13 Beisetzung auf vorhandene Grabstätten**

1. Ascheurnen können auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

2. Bei jeder unbelegten Grabstätte ist es zulässig, statt eines Sarges acht Urnen beizusetzen.

3. Ascheurnen können auch ausnahmsweise in einem schon belegten Grab des Ehegatten/Lebenspartner oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt werden.

## **§ 14 Särge**

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang; 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 15 Ausheben und Verfüllen der Gräber und Abmessungen**

1. Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder zugefüllt.

2. Die Abmessungen der Grabstätten richten sich nach dem Gestaltungsplan und Belegungsplan des Friedhofes.

3. Die Mindesttiefe der Gräber beträgt  
- von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.  
- bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch eine Fremdfirma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Fremdfirma zu erstatten.

## **§ 16 Ruhezeit**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Ascheurnen 15 Jahre.

## **§ 17 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzte Urnen dürfen nicht umgebettet werden.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.

4. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu zahlen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Herrichten und Pflege der Grabstelle**

### **§ 18 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt werden. Die Grabgestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

2. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

3. Die Stadt Bismark (Altmark) verlangt, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes abräumt. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen bei Bedarf in das Eigentum der Stadt über. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Bismark (Altmark).

4. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bismark (Altmark).  
5. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

6. Wird eine Wahlgrabstätte, Reihengrabstätte oder eine Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

7. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

8. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

Es gilt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt ( Nat Sch G LSA ). Vom 11.02.1994, § 23 (GVBL.LSA Nr. 7/ 1992 S.108), in der gültigen Fassung.

### **§ 19 Friedhofskapelle**

1. Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.

2. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

3. Auf Wunsch der Angehörigen können diese die Friedhofskapelle auf eigene Kosten ausschmücken oder ausschmücken lassen.

4. Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20 Grabmale**

1. Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) - errichtet und verändert werden.

2. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Allgemein anerkannten Regeln des

Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.  
Bei Urnenbeisetzungen in eine schon vorhandene Grabstätte kann eine liegende Gedenktafel oder ein kleiner Stein zusätzlich pro Grabstelle errichtet werden.

4. Stehende Grabmale sollen grundsätzlich folgende Größen nicht wesentlich überschreiten:  
a) Wahlgräber 1,00 qm  
b) Reihengräber 0,40 qm  
c) Urnengräber 0,40 qm  
d) Grabsteinplatte für die Wahl-Urnengemeinschaftsanlage (W-UGA) 0,40 qm  
(Die Höhe soll 100 cm nicht überschreiten.)

5. Die Grabmale müssen mit ihrer Vorderfront in der Flucht stehen.  
Die Grabsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.  
Die Grabsteinplatte für die W-UGA ist flach in der Rasenfläche einzuarbeiten

## § 21

### Schutz der Grabmale

Die in §19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) -, entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen ohne Sondergenehmigung nicht entfernt werden

## § 22

### Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.  
Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährlich, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen.  
Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Bismark (Altmark) auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bismark (Altmark) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.  
Die Stadt Bismark (Altmark) ist verpflichtet diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

## § 23

### Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.  
Geschieht dies nicht binnen von drei Monaten, so ist die Stadt Bismark (Altmark) berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Stadt Bismark (Altmark) ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.  
Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bismark (Altmark) über.

Sofern Grabstätten von der Stadt Bismark (Altmark) abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.  
Ausgemauerte Gruften sind zu verfüllen.

## VI. Schlussvorschriften

## § 24

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Stadt Bismark (Altmark) - (Friedhofsverwaltung) - führt Verzeichnisse der Beigesetzten der Grabstellen, Nutzungsrechte und Ruhezeiten.

## § 25

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung entrichtet.

## § 26

### Haftung

Die Stadt Bismark (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.  
Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, seitens des Friedhofspersonals, haftet die Stadt.

## § 27

### Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Friedhofssatzung bezüglich der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.  
An mehrere Nutzungsberechtigte für eine Grabstelle kann sich die Stadt Bismark (Altmark) nach ihrer Wahl halten.

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig laut § 6, Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet;
- c) entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
- e) entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
- f) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
- g) Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 29

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.02.2008 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 26.11.2009

  
Wolter  
Bürgermeisterin



## Vgem Bismark/Kläden

### Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

## § 1

### Marktbereich und Markthoheit

(1) Die Stadt Bismark betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist das Ordnungsamt: Von ihm wird der Marktmeister bestimmt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Als Wochenmarkt wird vorrangig der Marktplatz bestimmt.

(3) Für Spezialmärkte ist die Breite Straße, Stendaler Straße, Marktplatz, Mozartplatz und Bahnhofstraße vorgesehen.  
Spezialmärkte können außerdem am Netto-Parkplatz, Parkplatz an der Mehrzweckhalle und in der Priester Straße vorgesehen werden.

(4) Für Zirkusgastspiele steht der Zirkusplatz in der Stendaler Straße zur Verfügung.

## § 2

### Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr auf dem Marktplatz statt.

(2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Ordnungsamt kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

## § 3

### Gegenstand des Wochenmarktes

(1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie in der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20.05.1992 (GVBl. LSA, Nr. 20, 1992) bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.

(2) Zusätzlich können gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung unter anderem folgende Waren angeboten werden:

- Täschnerwaren,
- Sportartikel,
- Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe,
- Kurzwaren,
- Schuhe,
- Gardinen,
- Zoologische Zubehörartikel,
- Schreibwaren,
- Korb- und Holzwaren,
- Keramik- und Glaswaren,
- Töpfe und Pfannen,
- Geschenkartikel.

(3) Es ist verboten, die im § 56 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren und Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten. Generell sind auf dem Markt

- Kriegsspielzeug und kriegsverherrlichende Literatur und Poster,
- pornografische Erzeugnisse,
- Waffen und Munitionen,
- Gifte

nicht erlaubt.

## § 4 Marktlauf

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für zugelassene Waren genutzt werden.
- (3) Wird ein zugewiesener Platz zum Marktbeginn ohne Verständigung des Marktmeisters nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Markthändler vergeben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

## § 5 Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Der Aufbau der Marktstände muss bis 9.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Größe des Verkaufsstandes ist mit dem Marktmeister abzustimmen.
- (2) Die Warentische und anderen Warenträger sind so aufzustellen, dass dem Marktbesucher der unbehinderte Durchgang über den Markt gewährleistet wird.
- (3) Die Stellflächen müssen spätestens eine Stunde nach Marktende vollständig geräumt und von sämtlichen Unrat gesäubert sein.

## § 6 Lagerung und Verkauf

- (1) Lautes Ausrufen oder Anpreisen der Waren ist nicht gestattet.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein.
- (3) Alle zum Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

## § 7 Sauberkeit

- (1) Die Nutzer der Verkaufsstände sind für Ordnung und Sauberkeit in und um ihre Verkaufsstände herum verantwortlich.
- (2) Jeder Händler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht werden kann.
- (3) Abfälle, Müll sowie Verpackungsmaterial sind in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.

## § 8 Firmenschilder

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Vor- und Zunamen und seiner Anschrift anzubringen.
- (2) Bei Dunkelheit hat jeder Standinhaber seinen Verkaufsstand ausreichend zu beleuchten.

## § 9 Ordnung und Sicherheit

- (1) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Bei Verstoß gegen diese Satzung ist der Marktmeister berechtigt, die für die Ordnungswidrigkeit Verantwortlichen vom Markt zu verweisen.

## § 10 Haftung

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) haftet nicht für Verluste und Schäden am Eigentum der Markthändler.
- (2) Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes bzw. der Marktstände.
- (3) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Markthändler auf Verlangen dem Marktmeister den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 11 Gebühren

Die Nutzung der Standplätze ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Wochen- und Sondermärkte (Anlage).

## § 12 Widerruf der Standgenehmigung

Die Standgenehmigung kann vom Marktmeister jederzeit widerrufen werden, insbesondere

- wenn die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Standgenehmigung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Ermächtigung nach § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Sat-

zung über

- die Öffnungszeiten und den Gegenstand des Wochenmarktes §§ 2, 3;
- die Zulassung zum Markt, § 4;
- den Marktlauf gemäß § 5;
- den Auf- und Abbau des Marktes gemäß § 6;
- die Lagerung und den Verkauf gemäß § 7;
- die Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit gemäß §§ 8 und 10;
- über das Anbringen von Firmenschildern gemäß § 9

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro oder einem Marktverweis geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes, einschließlich Sondermärkte und Gastspiele vom 08.10.1998, die 1. Änderungssatzung vom 10.12.1998, die 2. Änderungssatzung vom 20.07.2000, die 3. Änderungssatzung vom 22.11.2001 und die 4. Änderungssatzung vom 10.04.2008, damit außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 26.11.2009

  
Wolter  
Bürgermeisterin



## Anlage der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele vom 26.11.2009

### Gebührenordnung

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat seine Standgebühren beim Marktmeister zu entrichten.

#### 1. Wochenmarkt

1.1 Marktplatz-Standgebühr je lfd. Meter und Tag	1,00 Euro
1.2 Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Stromanschlusses je Tag:	
- Energieverbrauch für Normalstrom	1,50 Euro pro Abnahmestelle
- Energieverbrauch für Starkstrom	5,00 Euro pro Abnahmestelle
zusätzlich aufgestellte Warenträger oder Stände je Stück	0,50 Euro
für die Aufstellung eines Fahrzeuges (Personenwagen, Anhänger) bei einer Fahrzeuglänge bis zu 5 m je Tag	2,60 Euro

Bei Berechnungen der Gebühr ist die Frontmeterlänge, von der aus der Verkauf betrieben wird, maßgeblich. Restlängen von weniger als einem laufenden Meter werden als volle Meter gerechnet.

#### 2. Zirkus- und Schaustellergastpreise

2.1 Zirkus je Spieltag	20,00 Euro
2.2 Standgebühr für Schausteller je m <sup>2</sup> und Tag	0,50 Euro

Die Höchstbenutzungsdauer beträgt 10 Tage.

Der Energie- und Wasserverbrauch wird gesondert lt. Vertrag berechnet.

#### 3. Spezialmärkte

3.1 Standgebühren für Schausteller je m <sup>2</sup> und Tag	0,50 Euro
3.2 Imbisswagen	20,00 Euro
3.3 Händler- und Standgebühr je lfd. Meter und Tag	2,00 Euro
3.4 für die Aufstellung eines Fahrzeuges (Personenwagen, Anhänger) bei einer Fahrzeuglänge bis zu 5 m/je Tag	2,60 Euro

Bei zentraler Vergabe des Platzes an einen Veranstalter ist eine Sicherheitskaution in Höhe von 200,00 Euro in der Kämmerei zu hinterlegen.

Zusätzliche Vereinbarungen sind in den einzelnen Verträgen festzuhalten.

### Wasserverband Stendal-Osterburg

### Änderung Preisregelungen - Abwasser - ab 1.1.2010

#### 2. Hausanschlusskosten

2.1) Die Kosten für die Herstellung eines Abwasseranschlusses bis DN 150 mm werden pauschaliert berechnet. Bis zu einer Länge von 10 m einschließlich Grundstücksanschluss-schacht beträgt die Pauschale 2.180,- Euro. Die darüber hinaus gehende Länge wird mit 72,- Euro je Meter berechnet.

\*Straßenmitte ist wie folgt definiert: Die "Straßenmitte" ist der rechnerisch ermittelte Wert zwischen zwei gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen.

2.2) Für Abwasserhausanschlüsse größer als DN 150 mm und bei Veränderungen eines Anschlusses werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## 3. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt berechnet sich auf der Grundlage von Ziffer 13 AEB-A.

Fäkalschlamm Entsorgung / Sammelgruben 10,00 EUR/m<sup>3</sup>

Osterburg, 14. Dezember 2009



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

## Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend "WVSO" genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen und der Preisregelungen „Abwasser“ (Anlagen) regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

### 1. Abwasserentsorgungsvertrag

1.1. Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.4. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.

1.5. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, unentgeltlich zu übermitteln.

1.6. Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltpreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.

1.7. Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 2. Abwassereinleitung

2.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.

2.2. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.

2.3. Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung und die Kosten für die Beseitigung der ggf. durch die Einleitung verursachten Schäden in der Abwasseranlage zu tragen.

### 3. Umfang der Abwasserentsorgung

3.1. Der WVSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung des WVSO abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.

3.2. Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WVSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVSO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WVSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVSO dies nicht zu vertreten hat.

3.3. Der WVSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.

3.4. Der WVSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

### 4. Haftung

4.1. Der WVSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

4.2. Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4.3. Wer den Vorschriften dieser "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser" zuwiderhandelt, haftet dem WVSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### 5. Grundstücksbenutzung

5.1. Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

5.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

5.3. Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WVSO innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WVSO anzuzeigen.

5.4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

5.5. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### 6. Auskunft- und Mitteilungspflicht

6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

6.2. Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WVSO anzuzeigen.

6.3. Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WVSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

### 7. Baukostenzuschuss (BKZ)

7.1. Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WVSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukos-

tenzuschuss zu verlangen.

7.2. Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

7.3. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

7.4. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

7.5. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind. Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m<sup>2</sup> überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m<sup>2</sup> hinausgehenden Fläche erfolgt eine Neuberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Neuberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m<sup>2</sup>,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7. Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgeschlüsselt mitgeteilt.

7.8. Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

## 8. Grundstücksanschlüsse

8.1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2. Der WVSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3. Der WVSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlussschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzuordnen.

8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

8.5. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3, ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert,

erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlussschachtes, sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.

8.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## 9. Inbetriebsetzung

9.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.

9.2. Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.

9.3. Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

## 10. Grundstücksentwässerungsanlagen

10.1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.

10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

10.6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

10.8. Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

## 11. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben

11.1. Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden.

In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkaltschlammabfuhr anzuschließen.

11.2. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

11.3. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und

zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

11.4. Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamm bzw. Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist.

Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

11.5. Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/ das Abwasser ab. Zu diesem Zweck ist dem WVSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WVSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat. Die Zeiträume für die Entsorgung werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Die Abfuhr des Fäkalschlamm hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

a) Abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig - unter Berücksichtigung des anfallenden Abwassers (Wasserverbrauch) und des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube - zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.

11.6. Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.

## 12. Zutrittsrecht und Überwachung

12.1. Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WVSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

12.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WVSO zu den in Ziffer 12. 1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten

12.3. Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

## 13. Abwasserentgelt

13.1. Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WVSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

13.2. Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung.

13.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

13.4. Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m3 Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| a) 750 - 2000 mg/l    | = 20 % Zuschlag |
| b) 2000 - 4000 mg/l   | = 30 % Zuschlag |
| c) 4000 - 10.000 mg/l | = 40 % Zuschlag |
| d) über 10.000 mg/l   | = 50 % Zuschlag |

13.5. Auf Verlangen des WVSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspre-

chen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WVSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WVSO. Verlangt der WVSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, so ist der WVSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WVSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.6. Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 5 wird eine Abwassermenge von 2,7 m<sup>3</sup> pro Person und Monat angenommen.

13.7. Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmer bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden.

Die Nachweispflicht für nicht zugeführte Abwassermengen obliegt dem Anschlussnehmer.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WVSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.8. Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen 13.1-7 entsprechend Anwendung.

13.9. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkalschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m<sup>3</sup>.

## 14. Rechnungslegung und Bezahlung

14.1. Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

14.2. Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WVSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

14.4. Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WVSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.5. Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

14.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

## 15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

15.1. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden	
für die 1. Mahnung	5,00 Euro
für die 2. Mahnung	10,00 Euro
erhoben.	

Weiterhin werden	
für den Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % fällig. Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

15.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WVSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.

15.3. Der WVSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

15.4. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

15.5. Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 16. Änderungsklausel

Der WVSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal, des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

## 17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.01.2010 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WVSO.

Osterburg, den 11. Dezember 2009



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9. Dezember 2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 9.12.2009 den Jahresabschluss 2008 mit folgenden Daten festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>182.446.476,52 Euro</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	167.083.889,00 Euro
das Umlaufvermögen	15.360.114,12 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	2.473,40 Euro
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	33.712.612,12 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	36.817.381,52 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.037.184,35 Euro
die Rückstellungen	5.453.341,87 Euro
die Verbindlichkeiten	86.636.092,86 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	794,27 Euro
<b>Jahresverlust</b>	<b>210.930,47 Euro</b>
Summe der Erträge	18.984.579,30 Euro
Summe der Aufwendungen	19.195.509,77 Euro

### Verwendung des Jahresgewinnes/ Behandlung des Jahresverlustes

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2008 im Geschäftsbereich Abwasser in Höhe von 737.888,59 Euro gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen und den Jahresgewinn im Geschäftsbereich Trinkwasser in Höhe von 526.958,12 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

### Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche

und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Magdeburg, den 28. August 2009

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer  
Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2008 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 den folgenden Feststellungsvermerk:

**"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. August 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstanden keinen Anlass."**

Stendal, den 27.10.2009

gez. Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 9.12.2009 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2008 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 1.2.2010 bis 15.2.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 10.12.2009



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

## SATZUNG

### über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

#### (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 09.12.2009 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

#### § 1

##### Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-" geregelt.

## § 2

### Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlusssschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze,
- die Abwasserpumpstationen,
- die Kläranlagen,
- die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,
- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung).

## § 3

### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

(3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

(5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstückanschlusssschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.

(7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstückanschlusssschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

(9) Grundstücksanschlusssschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probenahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

(6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.

(2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.

(3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).

Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO zu entsorgen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.

Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Rege-

lungen „Einleitungsbedingungen und –beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

(11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandelns und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage.

## § 8

### Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und –einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,

b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den "Technischen Anforderungen Abwasser" des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

## § 9

### Eigentum an Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## § 10

### Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten.

Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammabfuhranlage.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.

(5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und –beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

## § 11

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) –jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung– ein Zwangsgeld bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

- entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,

- entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,

- entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhranlage vornimmt und diese nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschlussatzung des WVSO vom 24.11.2004 zuletzt geändert am 20.12.2007 außer Kraft.

Osterburg, den 15. Dezember 2009



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 01.12.2009

## Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20750-2007 in der Gemeinde Wulkau,  
Gemarkung Wulkau  
Flur 5, Flurstück 27

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 18.01.2010 bis 17.02.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

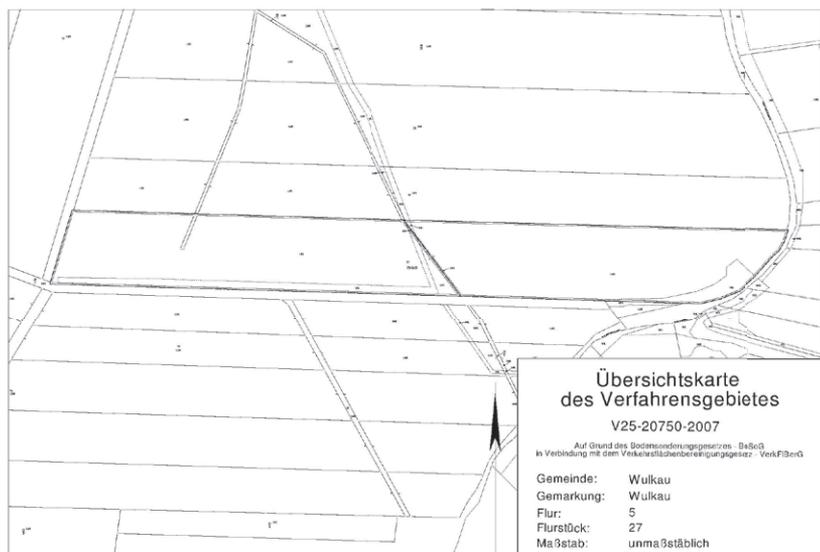
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet  
Im Auftrag

Jochen Hausen



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31